

Behinderung & Menschenrecht

Ein Informationsdienst des NETZWERK ARTIKEL 3 -
Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.

Lfd. Nr. 15 – November/Dezember 2000



Gleichstellungsgesetz: „Die Arbeit fängt jetzt an“

Kongress ergab weitgehende Einigkeit

Breite Zustimmung zu einem Gleichstellungsgesetz für behinderte Menschen signalisierten Vertreter aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Behindertenverbänden auf der Tagung „Gleichstellungsgesetze jetzt!“, die mit knapp 700 Teilnehmern am 20./21. Oktober in Düsseldorf stattfand. „Diese positive Resonanz ermutigt uns, das Gesetzvorhaben jetzt mit aller Kraft voranzutreiben,“ sagte Karl Hermann Haack, der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Behinderten und Initiator des Kongresses. Alle seien von der Notwendigkeit eines Gleichstellungsgesetzes überzeugt. „Die Arbeit fängt jetzt an. Ich freue mich darauf.“

Selbst die Deutsche Bahn, die von den Betroffenen wegen mangelnder Barrierefreiheit immer wieder kritisiert wurde, will künftig eine zentrale Forderung der Behindertenverbände erfüllen: „Bei allen Neuananschaffungen planen wir fahrzeuggebundene Einstiegshilfen,“ sagte Martin Brandenbusch, Leiter Produktentwicklung und Services bei der Deutschen Bahn. Das gelte sowohl für den Nah- als auch für den Fernverkehr. „Wenn wir uns bei unseren internationalen Partnern durchsetzen, ist mit den ersten so ausgestatteten Zügen im Jahr 2005 zu rechnen“.

Auch Ulrich Gruber von der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände (BDA) signalisierte Zustimmung: „Wir sehen Gleichstellungsgesetze sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene sehr positiv. Wichtig dabei ist aber, dass unter den Gesichtspunkten von Machbarkeit und Augenmaß vorgegangen wird.“ BDA-Geschäftsführer Christoph Kannengießer betonte, dass es für die Unternehmen lohnend sei, Barrierefreiheit auch als einen Wettbewerbsvorteil im Marktsegment der größer werdenden Gruppe älterer und behinderter Kunden zu sehen.

Ein wichtiger Bestandteil von Gleichstellungsgesetzen ist die Durchsetzbarkeit der Normen durch ein Verbandsklagerecht. Hier sind sich die Fachleute weitgehend einig, wie Dr. Jürgen Möllering, Leiter des Fachbereiches Recht beim Deutschen Industrie- und Handelstag (DIHT) ausführte: „Beim Punkt

Verbandsklagerecht sehe ich keine Probleme, das ist mittlerweile üblich, etwa im Umweltbereich oder im Wettbewerbsrecht,“ sagte Möllering. Gerade bei behinderten Menschen bestehe auch ein öffentliches Interesse an der Sicherstellung ungehinderten Zugangs. „Vorbildlich finde ich die Regelungen des US-amerikanischen ‘Americans with Disabilities Act’ aus dem Jahr 1990.“

Nicht nur in den USA, sondern in mehr als 40 Staaten gäbe es Antidiskriminierungsvorschriften, **erläuterte** Professor Dr. Theresia Degener. „Deutschland ist in dieser Beziehung ein Entwicklungsland.“ Die Erfahrungen aus anderen Staaten zeigen nach Angaben der behinderten Juristin, dass Gleichstellungsgesetze sogar wirtschaftliche Vorteile bedeuten. „Deshalb brauchen wir auch in der Bundesrepublik Gleichstellungsgesetze zur Standortsicherung.“ *(Den vollen Wortlaut des Impulsreferates von Degener können Sie im Anschluss lesen.)*

Für Gleichstellungsgesetze zugunsten behinderter Menschen haben sich Abgeordnete aller fünf Bundestagsfraktionen ausgesprochen. Beim Düsseldorfer Kongress «Gleichstellungsgesetze jetzt» sagten in der abschließenden Podiumsdiskussion auch die Bundestagsabgeordneten Claudia Nolte (CDU) und Irmgard Schwaetzer (FDP) zu, bei einem entsprechenden Vorschlag von Bundesregierung oder der SPD/Grünen-Fraktionen konstruktiv mitzuarbeiten. Der rechtspolitische Sprecher der Grünen-Bundestagsfraktion, Volker Beck, betonte die Absicht der rot-grünen Koalition, mit einem Anti-Diskriminierungs- und Gleichstellungsgesetz den rund zehn Millionen Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen nach und nach Barrieren aus dem Weg zu räumen. Das Vorhaben bürde weder Unternehmen noch öffentlichen oder privaten Einrichtungen unzumutbare Belastungen auf, weil es die Barrierefreiheit hauptsächlich für künftige Bauten, Verkehrsmittel und Apparaturen vorschreibe. Die schleswig-holsteinische Justizministerin Anne Lütkes (Grüne) ergänzte, dass das gewünschte Verbandsklagerecht für Behindertenorganisationen voll dem Trend der Entwicklungen in der Europäischen Union entspreche. Wo einzelne zur Beseitigung ihrer Benachteiligungen nicht in der Lage seien, müssten dies die Behindertenverbände für sie tun können. Der querschnittsgelähmte PDS-Bundestagsabgeordnete Ilja Seifert sagte, ein Gleichstellungsgesetz müsse behinderte Menschen aus der Rolle des Fürsorgeobjektes befreien und zum Bürgerrechtsträger machen. Als Vizepräsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes bedauerte der Bergkamener Bürgermeister Roland Schäfer, dass die Anliegen behinderter Menschen nicht schon Selbstverständlichkeit seien und ein Gesetz nötig sei. Deshalb bot er für alle kommunalen Spitzenverbände eine enge Zusammenarbeit bei der Schaffung des Gesetzes an.

Karl Hermann Haack betonte in seinen abschließenden Worten, dass der Kongress ein Fundament für die praktische Umsetzung des Benachteiligungsverbot im Grundgesetz in konkrete Gleichstellungsgesetze gelegt habe. „Unter meiner Federführung werden wir die Gesprächsfäden, die hier geknüpft

wurden, weiter spinnen und darauf hinarbeiten, im Frühjahr 2001 einen Gesetzentwurf vorlegen zu können.“

(Eine Tagungsdokumentation des Kongresses ist in Vorbereitung. Sie soll Anfang 2001 beim Büro des Behindertenbeauftragten erhältlich sein. Einen guten Überblick inkl. Fotos zum Kongress erhält man auf der Homepage www.behindertenbeauftragter.de).

(HGH-Si-Dah)

Antidiskriminierungsgesetze für Behinderte weltweit

Ein Überblick von Prof. Dr. Theresia Degener

Impulsreferat auf dem Kongress " Gleichstellungsgesetze jetzt!"

Düsseldorf 20.-21.Oktober 2000

1. Einleitung: UN Rahmenbestimmungen und ADA als rechtliche Motoren für ein neues Denken in der Behindertenpolitik: Vom Musterkrüppelchen zum Staatsbürger

Die neunziger Jahre waren in rechtlicher Hinsicht eine bedeutende Dekade für behinderte Menschen. Auf internationaler, supranationaler und nationaler Ebene wurden zahlreiche Antidiskriminierungsvorschriften speziell für behinderte Menschen verabschiedet. Diese neuen Gleichstellungsnormen markieren einen Paradigmawechsel in der Behindertenpolitik weltweit. Behinderte Menschen werden damit nicht mehr nur als Almosenempfänger, als EmpfängerInnen staatlicher Wohlfahrts- und Rehabilitationsleistungen angesehen, sondern in erster Linie als Menschenrechtssubjekte, als Staatsbürger und StaatsbürgerInnen, die gleiche Rechte haben, denen aber in der Vergangenheit Gleichberechtigung durch vielfältige Diskriminierungsformen verwehrt wurden. Dieser Paradigmawechsel wird international als Wende vom medizinischen Verständnis von Behinderung zum sozialen Verständnis von Behinderung bezeichnet, denn das neue Denken über Behinderung ist das zentrale Moment dieses veränderten Bewusstseins. Während die medizinische Sichtweise von Behinderung, die Probleme behinderter Menschen als individuelles Schicksal aufgrund medizinisch - biologischer Defizite einordnet, werden diese nach dem sozialen Verständnis als Umweltprobleme analysiert. Die Tatsache, dass eine Schülerin, die einen Rollstuhl benutzt, nicht die Regelschule besucht, ist danach nicht die tragische Folge ihrer Rückenmarksverletzung, sondern eine Folge diskriminierenden Verhaltens und Entscheidungen, wie etwa

der, keine Rampen zu bauen, den Unterricht nicht ins Parterre zu verlegen, die Unterrichtsform inflexibel zu gestalten, etc. Nach der medizinischen Sichtweise muss ein Mensch mit Behinderungen beweisen, dass er oder sie gleichberechtigt leben **kann**, nach der sozialen Sichtweise müssen nichtbehinderte Menschen, die behinderten Menschen gleiche Teilnahmemöglichkeiten verwehren wollen, beweisen, dass behinderte Menschen nicht gleichberechtigt leben können.

Rechtlich findet diese veränderte Beweislastverteilung in der Behindertenpolitik in Antidiskriminierungs- und Menschenrechtsvorschriften ihren Ausdruck.

Zwei Rechtsquellen sind in diesem Zusammenhang zu nennen, die weltweit den Anstoß zu dieser Entwicklung gaben. Auf internationaler Ebene sind es Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte, die am 20. Dezember 1993 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig verabschiedet wurden. Nach Regel 15 der Rahmenbestimmung sind die Staaten der Vereinten Nationen verpflichtet, diskriminierende Rechtsvorschriften aus ihren Rechtsordnungen zu beseitigen und den rechtlichen Rahmen für die Gleichberechtigung behinderter Menschen zu schaffen. Viele der heute existierenden Anti-Diskriminierungsgesetze für behinderte Menschen wurden unter Berufung auf diese internationale Rechtsnorm verabschiedet.

Die zweite maßgebliche Rechtsquelle, die international als Modellgesetz wirkt, ist das Amerikaner mit Behinderungen Gesetz (Americans With Disability Act, ADA), das 1990 vom US Kongress verabschiedet wurde. Es ist nicht das erste US-amerikanische Gleichstellungsgesetz für Behinderte, aber das umfassendste, das die Behindertendiskriminierung in allen gesellschaftlichen Bereichen, im öffentlichen und privaten Arbeits- und Wirtschaftsleben, im Dienstleistungsgewerbe, im Verkehr, in der Telekommunikation und vielen anderen Bereichen verbietet.

2. Welche Gleichheit? Formale oder Strukturelle Gleichberechtigung?

Die Frage, welche Gleichheit verwirklicht werden soll, ist zentral für behindertenspezifisches Antidiskriminierungsrecht. So kann man die Sonderschule für Behinderte als Begünstigung oder als Diskriminierung ansehen, wenn man die Aristotelische Gleichheitsformel anwendet, nach der Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt werden muss. Behinderte Schüler sind nicht wie nichtbehinderte Schüler, also werden sie anders, nämlich sonderbeschult. Nach diesem formalen Gleichheitsverständnis haben behinderte Menschen so gut wie nie ein Recht auf Gleichberechtigung, denn sie wurden in der Vergangenheit und auch heute überwiegend als verschieden, also als nicht-gleich betrachtet. Oder Behinderten wird formale Gleichbehandlung gewährt, die ihnen nichts nützt, weil sie unter Bedingungen der Assimilation gewährt wird. So dürfen Gehörlose ja an allen öffentlichen Veranstaltungen, genauso

wie Hörende teilnehmen, nur diese formale Gleichheit ist eine Scheingleichheit, wenn nur die verbale Sprache zählt.

Die Rahmenbestimmungen und das ADA sind auch in ihrem Gleichheitsverständnis modellhaft, denn sie beinhalten das Konzept der strukturellen Gleichheit. Die Rahmenbestimmungen beschreiben diese strukturelle Gleichheit folgendermaßen:

„Der Grundsatz der Gleichberechtigung impliziert, dass die Bedürfnisse eines jeden einzelnen Menschen von gleicher Wichtigkeit sind, dass diese Bedürfnisse zur Grundlage der Planung der Gesellschaften gemacht und dass alle Ressourcen so eingesetzt werden müssen, dass für jeden Menschen die Möglichkeit der gleichberechtigten Teilhabe gewährleistet ist.“

Das ADA beinhaltet eine Definition von Behindertendiskriminierung, die nicht dem formalen sondern dem strukturellen Gleichheitskonzept folgt. So liegt Diskriminierung im Arbeitsleben nicht nur vor, wenn der Arbeitgeber eine ansonsten qualifizierte behinderte Bewerberin nicht einstellt, weil er befürchtet, dass sich dadurch das Betriebsklima verschlechtert, oder weil er persönlich nichts mit Behinderten zu tun haben möchte. Behindertendiskriminierung liegt nach dem ADA auch vor, wenn der Arbeitgeber einen Behinderten nicht einstellt, weil er den Arbeitsplatz erst behindertengerecht gestalten müsste. Im ADA heißt diese Art der Diskriminierung: denial of reasonable accommodations, also die Verweigerung zumutbarer Anpassungen. Die Pflicht zur zumutbaren Anpassung, die nach dem ADA für alle Arbeitgeber¹, alle Schulen, alle Behörden oder Anbieter von öffentlichen oder privaten Dienstleistungen gilt, erkennt an, dass es in unserer Gesellschaft strukturelle Barrieren gibt, die beseitigt werden müssen, um behinderte Menschen Gleichberechtigung zu ermöglichen. Diese Pflicht ist nicht grenzenlos, sie endet dort, wo die Anpassungsmaßnahme eine unzumutbare Härte für den Arbeitgeber oder sonstigen Verpflichteten darstellt. Das hängt vom Einzelfall ab, u.a. auch von der Größe des Betriebs.

Ein weiterer Gleichheitsgrundsatz des ADA ist, dass behinderte Menschen nicht „seperate but equal“ behandelt werden dürfen. „Seperate but equal“ heißt gleich aber getrennt und leitet sich rechtshistorisch aus der Rassentrennung in den USA, die bis 1954 auch in den öffentlichen Schulen noch legitimiert wurde, ab. Seit der bahnbrechenden Entscheidung des US Supreme Courts gegen die Rassentrennung in den Schulen gilt die Separierung von Minderheiten oder benachteiligte Gruppen als Diskriminierung. Für behinderte Menschen dürfen daher keine Sonderausgänge in Restaurants geschaffen werden, Verkehrsbetriebe dürfen sich nicht mit der Einrichtung von Behindertenfahrdiensten begnügen.

¹ (ab einer bestimmten Anzahl von Arbeitsplätzen)

In den Beratungen des Kongresses zum ADA heißt es erklärend: " Der Zweck (vom ADA) besteht darin, die Barrieren für die integrative Teilnahme von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu durchbrechen. (...) Seperate-but-equal-Leistungen erreichen dieses zentrale Ziel nicht und sind abzulehnen. Die Tatsache, dass es verwaltungstechnisch oder finanziell angenehmer ist, Sonderdienstleistungen anzubieten, ist keine gültige Rechtfertigung für separate oder andere Dienstleistungen. Auch die Tatsache, dass getrennte Dienstleistungen gleich gut oder besser als die regulären Angebote sind, ist keine ausreichende Rechtfertigung für die ungewollte Sonderbehandlung von Menschen mit Behinderung. Während (...) dieser Titel nicht die Existenz aller separater Leistungen, die Menschen mit Behinderung nützen, verbietet, (...) darf die Existenz dieser Sonderleistungen niemals dazu benutzt werden, Menschen mit Behinderungen von Maßnahmen, die Menschen ohne Behinderungen angeboten werden, auszuschließen, oder die behindertengerechte Anpassungen regulärer Maßnahmen zu verweigern. (...) Das Prinzip der zumutbaren Anpassungen ist zentral für das Nichtdiskriminierungsgebot."²

3. Überblick über das ausländische Recht

Ein Viertel der 189 UN-Mitgliedstaaten haben heute Antidiskriminierungsvorschriften für behinderte Menschen in ihren Rechtsordnungen. Das sind über 40 Staaten, von denen längst nicht alle zu den sogenannten Industrienationen gehören. Neben den USA, Australien, Kanada, England oder Hong Kong haben auch Länder wie Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Äthiopien, die Fiji Inseln, Indien, Malawien, Süd Afrika, die Philippinen, Uganda oder Zimbabwe in den letzten zehn Jahren entsprechende Gesetze verabschiedet. Rechtlich lassen sich dabei vier Vorgehensweisen unterscheiden.

- (1) Einige wenige Länder haben Behindertendiskriminierung als Straftat definiert.
- (2) Andere haben – wie Deutschland – eine Diskriminierungsschutznorm in ihre Verfassung aufgenommen.
- (3) Eine dritte Variante ist die Verabschiedung eines zivilrechtlichen Gleichstellungsgesetzes und
- (4) eine vierte die Aufnahme von Gleichstellungsnormen in Sozialgesetzen, also dem Gebiet des klassischen Behindertenrechts. Eine von mir gerade abgeschlossene Analyse dieser Rechtsnormen hat ergeben, dass die dritte Variante, also ein zivilrechtliches Gleichstellungsgesetz, die effektivste und der modernen Gesellschaft angemessenste Lösung zu sein scheint. Diese Gesetze basieren in der Regel auf einem strukturellen Gleichheitsverständnis, enthalten die Pflicht zur aktiven Beseitigung der strukturellen Barrieren und erstrecken sich ausdrücklich auf die zent-

² Mayerson, Arlene. American with Disabilities Act Annotated. Title II, Sec. 202, S. 14-15 (eigene Übersetzung, Anm. d. Verf.)

ralen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere Arbeit, Bildung, öffentlich Räume und Veranstaltungen, Verkehr und Kommunikation.

Ein weiterer wichtiger Trend im modernen Behindertengleichstellungsrecht, ist die klare Aufgaben- und Kompetenzzuweisung für die Durchführung und Durchsetzung der Antidiskriminierungsgesetze. In der Regel spielen Interessenverbände von Menschen mit Behinderungen hier eine zentrale Rolle oder es werden neue Gleichstellungskommissionen errichtet, die mit der Überwachung der Durchführung des Gesetzes betraut werden. Oft werden behinderte Menschen als Sachverständige in diese Kommissionen berufen, einige Gesetze, etwa in Indien, Zimbabwe, Ghana, oder Zambia sehen dies zwingend vor. Die Verbandsklage ist ein wichtiges und oft genutztes Instrument zur Durchsetzung von Antidiskriminierungsvorschriften.

Ein anderes wichtiges Instrument ist die Durchsetzung durch Aufklärung und technische Beratung. Die USA sind hier vorbildlich. So hat Präsident Clinton nicht nur zahlreiche behinderte BeraterInnen eingestellt und mit Durchsetzungskompetenzen ausgestattet, es wurden auch flächendeckende Beratungsbüros eingerichtet, die Unternehmen, Schulen und sonstige Institutionen über ihre Pflichten nach dem ADA beraten und ihnen Hilfen zur Umsetzung der Gleichstellungsvorschriften anbieten. Flächendeckend wurden in allen Staaten auch rechtspolitische Büros eingerichtet, die behinderte Menschen über ihre Rechte aufklären und ihnen Rechtsbeistand zur Durchsetzung des ADA gewähren. Das Justizministerium handelt mit großen Unternehmen wie McDonalds oder Greyhound außegerichtliche Umsetzungsvereinbarungen aus, in denen sich die Unternehmen zur Abwendung oder Milderung anhängiger Klagen, dazu verpflichten, in all ihren Filialen Barrieren zu beseitigen.

Insgesamt lässt sich sagen, dass modernes Behindertengleichstellungsrecht weltweit dem strukturellen Gleichheitsprinzip folgt, d.h. alle „Marktteilnehmer“ zur aktiven Beseitigung von Behindertenbarrieren auffordert und Sondereinrichtungen und Sonderleistungen für Behinderte als Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot ablehnt.

4. Lehren für Deutschland

Die USA sind nicht das einzige Land, das Antidiskriminierungsgesetze für Behinderte verabschiedet hat. Weltweit sind die Weichen auf Gleichstellungsgesetze für Menschen mit Behinderungen gestellt. Deutschland gehört zwar mit Artikel 3 unseres Grundgesetzes zu den 25% fortschrittlichen UN-Staaten, die Gleichstellungsvorschriften für Behinderte in ihre Rechtsordnungen aufgenommen haben. Im Hinblick auf das Ziel der strukturellen Gleichberechtigung behinderter Menschen fällt Deutschland noch weit hinter Entwicklungsländer wie Uganda, Zimbabwe oder Philippinen zurück. Zur Standortsicherung vor dem Hintergrund der zunehmenden Globalisierung ist Deutschland gut beraten, ein umfassendes Gleichstellungsgesetz für behinderte Menschen zu verabschieden. Dies gilt insbesondere im Hinblick

auf die europäische Rechtsentwicklung, denn seit 1997 enthält auch der Vertrag über die Europäischen Gemeinschaften eine Diskriminierungsvorschrift, die behinderte Menschen erfasst. Eine entsprechende EG-Richtlinie zur Gleichberechtigung im Arbeitsleben, steht kurz vor ihrer Verabschiedung. Die Erfahrungen aus den USA zeigen, dass die Kosten der sogenannten „zumutbaren Anpassungen“ gering sind. Mehr als 80% der Maßnahmen kosten weniger als 500 US \$\$. Das Beispiel der USA zeigt auch, dass Gleichstellungsgesetze ökonomisch sinnvoll sind, denn sie erschließen neue Märkte und Kundenkreise.

Deutschland hat international einen guten Ruf als Rehabilitationsland für Behinderte. Diesen Ruf wird es verlieren, wenn es sich nicht von seiner „seperate but equal“ – Doktrin verabschiedet, denn Rehabilitation darf zukünftig nicht mehr mit Aussonderung verknüpft sein.

(Prof. Dr. Theresia Degener)

BARRIEREFREIHEIT FÜR BEHINDERTE HERSTELLEN (Kleine Anfrage)

Berlin: (hib/RAB-as) Die Barrierefreiheit für Behinderte im weitesten Sinne steht im Mittelpunkt einer Kleinen Anfrage der F.D.P. (14/3851). Nach Angaben der Fragesteller sind damit nicht nur Barrieren im bautechnischen Sinne, sondern nicht zuletzt auch in den Köpfen der Menschen gemeint. In den Augen der Fraktion kann das unlängst vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter (14/3372) nur dann positive Auswirkungen haben, wenn es die Rahmenbedingungen für die Beschäftigung verbessert. Deshalb müsse Barrierefreiheit unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse der Behinderten erreicht werden. Die Liberalen erkundigen sich, wie die Regierung Barrierefreiheit gewährleisten und mit welchen Maßnahmen sie Barrieren in öffentlichen Gebäuden oder Verkehrsmitteln abbauen will.

Weiter fragen die Abgeordneten, was unter "notwendiger Arbeitsassistenz" für Schwerbehinderte im dem verabschiedeten Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter zu verstehen ist und wie der im Gesetz vorgesehene Anspruch der betroffenen Personen auf Arbeitsassistenz zu verstehen sei.

Quelle : Heute im Bundestag, 20.07.00

Gleichstellungsgesetz für Behinderte - Grüne Bundestagsfraktion legt erste Eckpunkte vor

Zur Vorlage von Eckpunkten für ein Bundesgleichstellungsgesetz für behinderte Menschen durch die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen erklärt der rechtspolitische Sprecher Volker Beck:

Nachdem die Regierungskoalition die Verabschiedung eines Bundesgleichstellungsgesetzes für Behinderte in der Koalitionsvereinbarung verankert hat, legte nun der Arbeitskreis III "Innen, Recht, Frauen und Jugend" der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen erste Eckpunkte für ein solches Gesetz vor.

Mit den zehn Eckpunkten, die von einer neuen und bürgerrechtsorientierten Definition von Behinderung und Benachteiligung bis zu den Durchsetzungsinstrumenten des Gesetzes mit einem Verbandsklagerecht reichen, haben wir eine wichtige Diskussionsgrundlage für eine neue Behindertenpolitik vorgelegt und in die Koalitionsarbeitsgruppe zur Behindertenpolitik eingebracht. Ziel der Eckpunkte und des Bundesgleichstellungsgesetzes für Behinderte ist es, einen Perspektivenwechsel in der Behindertenpolitik zu bewirken und entschieden gegen die vielfältigen Benachteiligungen vorzugehen, mit denen behinderte Menschen immer noch konfrontiert sind.

Die Eckpunkte sehen u.a. vor, dass neue Verkehrsmittel, die Verkehrsinfrastruktur sowie neue öffentlich zugängliche Gebäude zukünftig barrierefrei gestaltet werden müssen, so dass sie von behinderten und älteren Menschen gleichberechtigt genutzt werden können. Zudem sollen Benachteiligungen Behindertener in der Ausbildung und am Arbeitsplatz abgebaut werden. Behinderte Frauen sind verstärkt vor Diskriminierungen zu schützen. Vor allem sollen mit Hilfe dieses Gesetzes die Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten für behinderte Menschen verbessert werden und Benachteiligungen beim Abschluss von Verträgen zukünftig geahndet werden. Wirksame Durchsetzungsinstrumente, wie ein Verbandsklagerecht, sollen für die Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes sorgen.

Mit diesen Eckpunkten, die sich in weiten Teilen an den Vorschlägen des Forums behinderter Jurist/innen orientieren und die von den meisten Behindertenverbänden unterstützt werden, wollen wir ein erstes Arbeitspapier in die Koalitionsarbeitsgruppe zur Behindertenpolitik einbringen. Damit wollen wir den Prozess zur Schaffung eines Bundesgleichstellungsgesetzes für behinderte Menschen beschleunigen. *(Die Eckpunkte können über die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen bezogen werden, d.Red.)*

In einem gesonderten zivilrechtlichen Antidiskriminierungsgesetz werden behinderte Menschen sowie Angehörige anderer diskriminierter Minderheiten (z.B. Migrant/innen, Homosexuelle) wirksame und angemessene Ansprüche zur Abwehr und zum Ausgleich von Benachteiligungen im privaten Rechtsverkehr erhalten.

(Pressemitteilung vom 13.10.2000)

Behinderte starten Unterschriftensammlung für ein Bundesgleichstellungsgesetz für Behinderte

Um die Bundesregierung dabei zu unterstützen, ihr Versprechen zur Verabschiedung eines Gleichstellungsgesetzes für Behinderte noch in dieser Legislaturperiode einzulösen und den nötigen öffentlichen Druck hierfür zu entfalten, haben eine Reihe von Behindertenorganisationen eine Unterschriftensammlung für ein Bundesgleichstellungsgesetz für Behinderte gestartet.

"Nachdem der Gleichstellungskongress vom 20./21. Oktober mit 700 TeilnehmerInnen auf der Düsseldorfer REHA-Messe gezeigt hat, dass es einen breiten Konsens für ein Gleichstellungsgesetz für Behinderte gibt, wollen wir mit dieser Unterschriftensammlung den nötigen Druck entfalten, dass dies nun endlich in die Praxis umgesetzt wird. Das bereits 1994 in Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes verankerte Benachteiligungsverbot für Behinderte ruft förmlich nach einer Konkretisierung des Gesetzgebers, um den vielfältigen Benachteiligungen Behinderter entgegenzuwirken," erklärte **Ottmar Miles-Paul**, Pressesprecher des NETZWERK ARTIKEL 3.

Mit der Unterschriftensammlung formulieren die Behindertenverbände fünf Kernpunkte, die ein Gleichstellungsgesetz für Behinderte enthalten muss.

"Ein Gleichstellungsgesetz für Behinderte, das diesen Namen verdient, muss eine bürgerrechtsorientierte Definition von Behinderung und Diskriminierung mit einem umfassenden Diskriminierungsverbot enthalten. Es muss den barrierefreien Zugang zu öffentlichen Gebäuden und Verkehrsmitteln, sowie zu Informationen und zur Kommunikation sicher stellen. Die Anerkennung der Gebärdensprache muss genau so geregelt werden, wie die Durchsetzung der Gleichberechtigung behinderter Frauen und Männer. Last but not least müssen in dem neuen Gesetz einklagbare Normen mittels eines Verbandsklagerechts und der Beweislastumkehr mit entsprechenden Sanktionen durchgesetzt werden können," so Miles-Paul.

Die Unterschriftensammlung bildet den Auftakt einer breit angelegten Kampagne. Die Unterschriftslisten

können bezogen werden beim NETZWERK ARTIKEL 3, Ottmar Miles-Paul, Goethestr. 12, 34119 Kassel, Tel 0561/9977172, Fax: 0561/72885-58 oder im Internet unter <http://www.nw3.de/>

SGB IX - Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Anlässlich der Vorlage des Referentenentwurfes zum neuen Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - SGB IX - erklären der sozialpolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, Adi Ostertag und die SPD-Bundestagsabgeordnete Silvia Schmidt sowie die Parlamentarische Geschäftsführerin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Katrin Göring-Eckardt:

Wir werden mit dem Sozialgesetzbuch IX für Menschen mit Behinderungen die Beteiligungsmöglichkeiten und die Beteiligungsrechte für eine selbstbestimmte Teilhabe entscheidend verbessern. Dazu gehört die Schaffung von gemeinsamen Servicestellen, die eine umfassende und zügige Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und solchen, die hiervon bedroht sind, leisten sollen und Schluss machen mit ungeklärten Zuständigkeitsfragen. In Zukunft werden Betroffene nicht mehr monatelang auf die Bearbeitung ihres Antrages warten und während dieser Zeit sich durch alle Instanzen kämpfen müssen. Ebenfalls verbessern wir die Möglichkeiten zur Durchführung von Maßnahmen in ambulanter Form. Das geschieht beispielsweise durch die Einführung von persönlichen Budgets und die Verankerung des Rechtsanspruchs auf Arbeitsassistenz. Außerdem werden die Möglichkeiten für eine stufenweise Wiedereingliederung erweitert.

Die Verbände und die Selbsthilfegruppen einschließlich der Interessenvertretungen behinderter Frauen bekommen explizit festgeschriebene Beteiligungsrechte. Auch wird ein Klagerecht der Verbände eingeführt. Werden Menschen mit Behinderungen in ihrem Recht verletzt, dann können die Verbände an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis klagen. Alle Leistungen, Dienste und Einrichtungen sollen den Betroffenen möglichst weitgehenden Raum zu einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Gestaltung ihres Lebens belassen oder überhaupt erst ermöglichen. Das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen wird gestärkt. Das heißt unter anderem auch, dass es gehörlosen und ertaubten Menschen ermöglicht wird, in und mit ihrer Sprache – der Deutschen Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden – zu kommunizieren.

Ein besonderes Anliegen ist für uns die Verbesserung der Situation von Frauen in der Rehabilitation. Nachdem wir einige Verbesserungen bereits mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter erreichen konnten, normiert das SGB IX gleich zu Beginn, dass den besonderen

Bedürfnisse behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder Rechnung zu tragen ist. Die Sozialhilfe und die Jugendhilfe werden erstmals in den Kreis der Rehabilitationsträger einbezogen. Bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben einschließlich der Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und vergleichbarer sonstiger Beschäftigungsstätten entfällt künftig die Prüfung der Bedürftigkeit. Wir machen endlich Schluss mit der Ungerechtigkeit, dass gleiche Sachverhalte ungleich behandelt werden.

Damit lösen wir ein, was wir seit vielen Jahren gefordert und mit der Regierungsübernahme 1998 versprochen haben: Wir wollen, dass Menschen mit Behinderungen eigenverantwortlich und selbstbestimmt über ihr Leben entscheiden können. Hierzu stellen wir die Weichen neu.

(Pressemitteilung der SPD-Bundestagsfraktion vom 30.10.00)

(Ausführliche Stellungnahmen zum Referentenentwurf des SGB IX, der im Internet unter www.selbsthilfe-online.de/recht oder www.behinertenbeauftragter.de nachzulesen ist, sind u.a. vom NETZWERK ARTIKEL 3, dem Netzwerk behinderter Frauen Berlin e.V. und der ISL e.V. erarbeitet worden und sind dort zu beziehen.)

Deutscher Bundestag, Sitzung vom 8. November 2000

Tagesordnungspunkt 4: Beratung der Großen Anfrage der Abgeordneten Claudia Nolte, Birgit Schnieber-Jastram, Dr. Maria Böhmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU Reform des Behindertenrechts - Drucksachen 14/2290, 14/3681 -

Auszug aus der Rede von **Karl-Hermann Haack, Beauftragter der Bundesregierung für die Belange der Behinderten**: "Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! ...

Auch durch den Kongress "Gleichstellungsgesetze jetzt", an dem auf Einladung des Deutschen Behindertenrates und meiner Person etwa 700 Personen teilgenommen haben, konnte es gelingen, sich auf Wege zur Erarbeitung eines Entwurfes eines Gleichstellungsgesetzes zu verständigen. Auch in diesem Punkt sind wir wieder auf die Kenntnisse und die Kompetenz der selbst betroffenen Menschen angewiesen. Die wesentliche inhaltliche Grundlage des Kongresses war der Gesetzentwurf des Forums be-

hinderter Juristinnen und Juristen. Als Experten in eigener Sache haben sie ein Dokument zu einem Gleichstellungsgesetz erarbeitet, das auf diesem Kongress von vielen Seiten große fachliche Anerkennung gefunden hat.

(Beifall des Abg. Dr. Ilja Seifert [PDS])

Die durchweg positive Resonanz der Teilnehmer des Kongresses und die offensichtliche Bereitschaft von Vertretern der Behindertenorganisationen und der Wirtschaftsverbände, die dort vertreten waren, miteinander zielorientiert zu diskutieren, Gemeinsamkeiten zu finden und nicht Trennendes zu betonen stellen wesentliche inhaltliche Grundlagen für die weiteren Schritte zur Umsetzung des Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes dar.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

An dieser Stelle will ich bemerken, dass Vertreter aller Bundestagsfraktionen teilgenommen haben und sich an diesem Prozess beteiligt haben: Frau Nolte von der Fraktion der CDU/CSU, Herr Beck von der Fraktion der Grünen, Frau Schwaetzer von der Fraktion der F.D.P., Herr Seifert von der Fraktion der PDS und Frau Silvia Schmidt von der Fraktion der SPD. Ihnen gebührt der Dank, dass sie sich als Sprecher ihrer Fraktionen bereit erklärt haben, an dieser Diskussion teilzunehmen. Darüber hinaus waren Vertreter der Wirtschaft, der Verbände und anderer Organisationen anwesend. Es wird erwartet, dass Follow-up-Konferenzen mit der Maßgabe stattfinden, Eckdaten für ein Gleichstellungsgesetz zu entwickeln. Wir werden unter meiner Führung in den nächsten Wochen und Monaten die Ergebnisse des Kongresses auswerten. Mir liegt persönlich sehr viel daran, dabei wiederum die Kompetenz behinderter Menschen als Betroffene von Barrieren und Diskriminierungen und auch als juristische Experten einzubeziehen.

Das Forum behinderter Juristinnen und Juristen hat sich angesichts der Ergebnisse des Gleichstellungskongresses daran gemacht, seinen eigenen Entwurf zu überarbeiten, kritische Einwände der Länder, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und der Wirtschaft zu berücksichtigen, um eine weitere Plattform zu konstruieren, damit nächste Schritte in Angriff genommen werden können. Das heißt, mit diesem Kongress sind die Gesprächsfäden weiter gesponnen worden. Die Gespräche sind nicht abgeschlossen worden.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Ich nenne drei strategisch wichtige Punkte, die wir in den nächsten Monaten abarbeiten müssen. Erstens geht es um den Begriff "Barrierefreiheit". Die 16 Landesbauordnungen in der Bundesrepublik Deutschland zum Beispiel definieren die Begriffe "Barrierefreiheit" und "Zugänglichkeit" unterschiedlich. Der Punkt ist: Wir müssen uns auf Bundesebene mit den Ländern, den Verbänden und den Organisationen auf einen inhaltlich juristisch tragenden Begriff von Barrierefreiheit verständigen. Dieser Begriff muss politisch tragen und in der konkreten Alltagsgestaltung umsetzbar sein und er muss offen sein für Kompromisse.

Zweitens müssen wir im Zusammenhang mit dem Gleichstellungsgesetz über eine plausible Stichtagsregelung reden, wenn sich die Alltagssituation von Menschen mit Behinderungen tatsächlich verändern soll. Die Debatte mit der Wirtschaft wird sehr schwierig werden, aber die Wirtschaft hat zugesagt, sich an dieser Debatte zu beteiligen und sich ihr nicht zu verschließen. Drittens gehört zu einer mündigen Gesellschaft, dass ein Gleichstellungsgesetz bei der Durchsetzung seiner Ziele weniger auf Sanktionen setzt, sondern mehr darauf, dass sowohl Betroffene als auch diejenigen, die über die abstrakte und konkrete Infrastruktur im Alltag verfügen, in unterschiedlichen Gebieten aufeinander zugehen und Zielvereinbarungen treffen mit der Maßgabe, die Situation in konkreten Bereichen zu verändern.

Neue Informationsdienste zur Behindertenpolitik und Behindertenarbeit

Mit dem Start der heißen Phase zur Verabschiedung des Sozialgesetzbuches IX und des Gleichstellungsgesetzes beschreitet auch die Behindertenbewegung mit der Schaffung neuer Informationsdienste Neuland. Der ISL Newsservice, die Aktivitäten des NETZWERK ARTIKEL 3 und das Engagement der Kooperation Behinderter im Internet bilden mit Hilfe von <http://www.selbsthilfe-online.de/> einen neuen automatisierten Informationsdienst zur Behindertenpolitik und -arbeit. Dabei handelt es sich nicht um endlose Diskussionslisten im Internet, sondern um einen redaktionell überarbeiteten Informationsdienst, der behinderte Menschen, ihre Freunde, Angehörigen und alle, die mit uns für Veränderungen streiten, dabei unterstützen soll, effektiver für unsere Interessen einzutreten und die Informationen zu bekommen, die wir dazu brauchen.

So gliedert sich der neue Informationsdienst in folgende Teilbereiche:

- Gleichstellung Behinderter
- Assistenz Behinderter
- Veranstaltungs- und Medientipps
- Behindertenpolitik allgemein

Während Sie sich sowohl für Informationen aus den einzelnen Sachgebiete entscheiden können, die später erweitert werden, wie z.B. Gleichstellung Behinderter, können Sie sich auch mittels eines Eintrages in die Infoliste Behindertenpolitik alle Informationen sichern, denn in dieser Liste werden die Informationen aller Listen versandt. Das heißt, dass Sie bei einem Eintrag in die Liste Behindertenpolitik allgemein nicht in die anderen Listen eintragen müssen, wenn Sie die Nachrichten nicht doppelt beziehen wollen.

So funktioniert´s:

Ein- und Austrag in die Listen Sie können sich selbst nunmehr selbst online in die einzelnen Listen ein- und wieder austragen, in dem Sie die folgenden Internetadressen anwählen. Sie geben dort Ihre E-Mail Adresse ein und wählen ein Passwort. Mit dem Klicken des Feldes "Subscribe" bestellen Sie die Liste. Daraufhin wird Ihnen zur Sicherheit eine Nachricht an Ihre E-Mail Adresse geschickt, die Sie bestätigen müssen, damit niemand ungewollte Eintragungen für Sie vornimmt. Mit dem Versenden dieser Nachricht sind Sie in die Liste solange eingetragen, bis Sie sich entschließen, sich wieder auszutragen.

Falls Sie Hilfe beim Eintrag in die Liste benötigen, können Sie sich gerne an Ottmar Miles-Paul unter der E-Mail OmilesPaul@aol.com wenden.

Hier die Internetadressen unter denen Sie sich in die Listen eintragen können:

Behindertenpolitik allgemein -

https://mail.selbsthilfe.franken2000.de/mailman/listinfo/behi_pol

Assistenz Behinderter -

<https://mail.selbsthilfe.franken2000.de/mailman/listinfo/assistentz>

Gleichstellung Behinderter -

<https://mail.selbsthilfe.franken2000.de/mailman/listinfo/gleichstellung>

Veranstaltungs- und Medientipps -

https://mail.selbsthilfe.franken2000.de/mailman/listinfo/ver_medien

Archivierung der Nachrichten

Um all denjenigen, die sich erst später in die Listen eintragen oder keine Informationen über Infolisten beziehen wollen, bieten wir die Archivierung aller versandten Nachrichten an. Diese können wie jede andere Internetseite jederzeit auf dem Selbsthilfe-Online Server unter folgenden Internetadressen geladen werden:

Archiv Behindertenpolitik allgemein -

https://mail.selbsthilfe.franken2000.de/pipermail/behi_pol/

Archiv Assistenz Behinderter -

<https://mail.selbsthilfe.franken2000.de/pipermail/assistenz/>

Archiv Gleichstellung Behinderter -

<https://mail.selbsthilfe.franken2000.de/pipermail/gleichstellung/>

Archiv Veranstaltungs- und Medientipps -

https://mail.selbsthilfe.franken2000.de/pipermail/ver_medien/

OMP

Bundesverdienstkreuze für zwei Selbstbestimmt Leben Aktivistinnen

Innerhalb von acht Tagen hat Bundespräsident Rau zwei Vertreterinnen der Selbstbestimmt Leben Bewegung behinderter Menschen Bundesverdienstkreuze für ihr Engagement verliehen.

Am 10. Oktober wurde **Dinah Radtke** vom Erlanger Zentrum für selbstbestimmtes Leben Behinderter in Berlin während einer Feierstunde von Bundespräsident Rau das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen.

Am 17. Oktober wurde **Marita Boos-Waidosch** während einer Feierstunde im Haus der Geschichte mit acht anderen auserwählten Persönlichkeiten mit der selben Auszeichnung geehrt. Am Rande dieser Veranstaltung machte Marita Boos-Waidosch Bundespräsident Rau darauf aufmerksam, dass wir auch in Deutschland unbedingt Gleichstellungsgesetze für behinderte Menschen brauchen.

Auch wenn es hinsichtlich der Bedeutung und dem Sinn solcher Ordensverleihungen sicherlich unterschiedliche Ansichten gibt, zeigen diese Verleihungen jedoch, dass die Selbstbestimmt Leben Bewegung längst aus der Schmutzdecke der Behindertenpolitik herausgekommen und zu einem festen und tragenden Bestandteil unseres Systems geworden ist, der so leicht nicht mehr wegzudenken ist.

Bleibt nur zu hoffen, dass sich die wohlwollenden Worte zunehmend auch in konkrete Gesetze und Taten verwandeln, so dass behinderte Menschen auch hierzulande bald gleichberechtigt leben können.

OMP

Britischer Behinderten-Funktionär durfte nicht ins Flugzeug

London (dpa) - Der Vorsitzende der britischen Kommission für die Rechte von Behinderten ist von einer britischen Fluggesellschaft nicht mitgenommen worden, weil er Rollstuhlfahrer ist. Bert Massie (50) wollte auf dem London der City-Flughafen die Maschine einer schottischen Regionalflygesellschaft besteigen, um in Edinburgh vor den Leitern der Sozialdienste einen Vortrag über die Diskriminierung von Behinderten zu halten. Angestellte der Fluggesellschaft sagten ihm, jedoch sie könnten ihn nur mitnehmen, wenn er die Stufen der Treppe zur Maschine selbst steigen könnte.

Wie Massie berichtete, habe er dies abgelehnt («Das letzte Mal bin ich gelaufen, als Harold Macmillan Premierminister war»), jedoch angeboten, sich sitzend Stufe für Stufe nach oben zu stemmen. Dies sei ihm jedoch vom Personal verweigert worden. Eine Sprecherin der Fluggesellschaft bedauerte den Vorfall. Man sei jedoch nicht in der Lage, Behinderte einfach ins Flugzeug zu tragen: «Es geht hier um Sicherheits- und Gesundheitsfragen, beispielsweise um die Gefahr von Rückenschmerzen.»

Bundesweite Assistenzkampagne in Kassel gestartet

Am 5. Oktober fand die Auftaktveranstaltung einer bundesweiten Assistenzkampagne in Kassel statt. Ende dieser Serie von Veranstaltungen wird ein internationales Treffen in München Mitte Mai 2001 sein.

Koordiniert wird die Kampagne, an der auch das Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen (ForseA) teilnimmt, von der Interessenvertretung selbstbestimmt Leben (ISL). In den Räumen der ISL fand als Auftaktveranstaltung eine Pressekonferenz statt, in der den MedienvertreterInnen die Notwendigkeit der Kampagne dargestellt wurde.

Die Geschäftsführerin der ISL, Martina Puschke, erläuterte: „Mit unserer Kampagne wollen wir bundesweit auf die Probleme assistenznehmender Menschen aufmerksam machen. Wir wollen damit zum Ei-

nen Öffentlichkeitsinteresse wecken, zum Anderen auch die Solidarität für die Betroffenen einfordern, damit unter anderem die Notwendigkeit von Gesetzesänderungen deutlich wird.“

Uwe Frevert, Vorstandsmitglied der ISL, erklärte den Begriff der Assistenz und die Bedeutung für Menschen, die auf Assistenz, nämlich auf Pflege, aber auch auf alle anderen Unterstützungen bei der Bewältigung des täglichen Lebens, angewiesen sind. Er erläuterte wie Kostenträger (in der Regel Sozialhilfeträger) die Gesetze missbräuchlich anwenden, um behinderten und chronisch kranken Menschen die häufig lebensnotwendigen Leistungen zu verweigern.

Sehr deutlich wurde in den Schilderungen von Betroffenen wie Ulrich Lorey aus Würzburg, Martina Sterken aus Köln, Vincent Onais aus Kassel und Gerlef Gleiss aus Hamburg, welche Auswirkungen Leistungsverweigerungen auf Gesundheit und Menschenwürde für sie haben. Ebenfalls deutlich war zu erkennen, dass der Umgang der Behörden mit assistenznehmenden Menschen kein regionales, sondern – im Gegenteil – ein bundesweites Phänomen ist.

Elke Bartz, Vorsitzende des Forsea, berichtet von anderen Menschen, die teils unproblematisch, teils jedoch erst vor Gericht die Kostenübernahmen für ihre notwendige Assistenz durchsetzen konnten. „Die aktuelle Gesetzgebung lässt durchaus die Kostenübernahme für das Arbeitgebermodell oder andere Formen ambulanter Versorgung zu, wie bundesweit unzählige Beispiele beweisen. Da jedoch der berühmte Paragraph 3a des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in bestimmten Ausnahmesituationen einen Kostenvergleich zulässt, die Behörden ihn jedoch sehr häufig missbräuchlich anwenden, fordern wir eine Änderung dieses Paragraphen. Es kann und darf nicht sein, dass Menschen wegen ihres Assistenzbedarfes zu Kostenfaktoren reduziert, aus der Gesellschaft entfernt und in Anstalten abgeschoben werden. Assistenzbedarf darf nicht mit dem Verlust von Menschenwürde, Menschenrechten und Selbstbestimmung verbunden sein.“

Allein im Auftaktmonat Oktober wurden von verschiedenen Organisationen mehr als 10 Veranstaltungen im gesamten Bundesgebiet durchgeführt. Dazu zählte auch die Podiumsdiskussion des Forsea am 19. Oktober auf der REHACare in Düsseldorf mit dem Thema Qualität und Qualitätssicherung in der Pflege. Das Forsea plant zurzeit für das Frühjahr eine „Assistenztournee quer durch die Republik“. Organisationen, die eine Veranstaltung im Rahmen dieser Tournee mit ausrichten wollen, können sich gerne bei der Geschäftsstelle des Forsea melden.

Forsea e.V. Nelkenweg 5, 74673 Mulfingen-Hollenbach, Tel. 07938 515, eMail: info@forsea.de Weitere
Auskünfte über die Assistenzkampagne erteilt ISL Kassel, Michael Spörke, Kölnische Straße 99, 34119
Kassel, Tel. 0561 7288551 Elba

Kurz gemeldet

(LH) - Großen Beifall erhielt Bundesjustizministerin Herta Däubler-Gmelin auf der Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung Lebenshilfe im Oktober, als sie im Rahmen geplanter Antidiskriminierungsgesetze eine Verbandsklage im Zivilrecht fest zusagte. Damit könnten Vereinigungen wie die Lebenshilfe im Namen behinderter Menschen gegen Benachteiligungen vor Gericht ziehen. +++

(eb) - Das Landesamt für Gesundheit und Soziales in Berlin hat eine Broschüre zum Thema „Menschen mit Behinderung als Mütter und Väter!“ herausgegeben. Der Text versteht sich als Handreichung und klärt über die Rechte auf. Bezug: LAGeSo V D, Frau Jeschonneck, Postfach 310929, 10639 Berlin)

Impressum

"**Behinderung & Menschenrecht**" (ehem. "Netzwerk-Info") ist der Informationsdienst des NETZWERK ARTIKEL 3 - Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.. Er erscheint 3 - 4 mal im Jahr und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Die Redaktion freut sich über eingesandte Beiträge, weist jedoch darauf hin, dass Beiträge redaktionell bearbeitet werden, bzw. dass kein Anspruch auf Veröffentlichung besteht.

Redaktionsadresse: NETZWERK ARTIKEL 3, Krantorweg 1, 13503 Berlin, Tel.: 030/4317716 o. 030/4364441 Fax: 030/4364442, e-mail: HGH@nw3.de Webpage: <http://www.nw3.de>

Konto: Bank für Sozialwirtschaft Berlin BLZ 100 20 500 - Kontonummer: 300 75 00

Zusammenstellung und Bearbeitung: H. – Günter Heiden

Endredaktion und Gestaltung der Onlineversion: Rolf Barthel, webmaster@nw3.de

Versandadresse: ISL e.V., Kölnische Str.99, 34119 Kassel (InteressentInnen an der Kassettenversion wenden sich bitte an die Versandadresse in Kassel.)